

Landeseisenbahngesetz (LEG)

Landesrecht Hamburg

Titel: Landeseisenbahngesetz (LEG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: LEG

Gliederungs-Nr.: 930-1

Normtyp: Gesetz

Landeseisenbahngesetz (LEG)

Vom 4. November 1963 (HmbGVBl. S. 205)

Zuletzt geändert am 22. September 1987 (HmbGVBl. S. 177)

Inhaltsübersicht

Sachlicher Geltungsbereich

§§

1

Erster Abschnitt

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts	2
Inhalt des Eisenbahnunternehmensrechts	3
Vorbehalte der Verleihung	4
Dauer der Verleihung	5
Voraussetzungen der Verleihung	6
Verbot der Benutzung öffentlicher Wege in der Längsrichtung	7
Antrag	8
Wirksamwerden der Verleihung	9
Inhalt der Verleihungsurkunde	10
Gestattung von Vorarbeiten	11
Entschädigungspflicht und -verfahren	12
Vollstreckung von Entschädigungsansprüchen	13
Planfeststellung	14
(weggefallen)	15
(weggefallen)	16
Enteignung	17
Schutzmaßnahmen	18
Bau- und Unterhaltungspflicht	19
Gestattung von Anschlüssen	20
Benutzung öffentlicher Wege	21
Oberster Betriebsleiter	22
Eröffnung des Betriebs	23
Betriebspflicht	24
Übertragung des Unternehmens oder des Betriebs	25
Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechts	26
Genehmigung der Tarife	27

Tarifauflagen	28
Fahrpläne	29
Aufsicht	30
Nachträgliche Anforderungen	31
Landeseigene Eisenbahnen	32

Zweiter Abschnitt

Anschlussbahnen

Begriff	33
Erteilung und Widerruf der Erlaubnis	34
Rechtsstellung	35
Eisenbahnbetriebsleiter	36
Personenverkehr und öffentlicher Verkehr	37
Aufsicht	38
Grubenanschlussbahnen	39
Sonstige Bahnen	40

Dritter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	41
----------------------	----

Vierter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übertragung von Befugnissen	42
Bisherige Genehmigungen	43
In-Kraft-Treten	44